



# Berufliche Oberschule Wasserburg am Inn Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule

*Die kompakte Schule, modern und erfolgreich  
Sprungbrett für Studium und Beruf*

## Merkblatt über das Verfahren bei veränderter Teilnahme am Unterricht

*Gültig ab 17.02.2020*

*Grundlage: BaySchO vom 01.07.2016, §20 Teilnahme, Befreiung, Beurlaubung*

Ein regelmäßiger Schulbesuch ist für den Erfolg an unserer Schule von großer Bedeutung. Wenn aber eine Schülerin/ein Schüler wegen triftigen Gründen nicht am Unterricht teilnehmen kann, ist Folgendes zu beachten:

### **1. Erkrankung**

Im Falle einer Erkrankung sollten Sie zunächst auf die Wiederherstellung Ihrer Gesundheit achten. Im Falle einer Erkrankung und damit einer Verhinderung der Teilnahme am Unterricht sind folgende Punkte zu beachten.

- Bei einer Erkrankung ist vor Unterrichtsbeginn (8.00 Uhr) die Schule über die **WebUntis-Seite** zu informieren: Dazu ist dort eine **neue Abwesenheit** zu **melden**. Von einer Krankmeldung über das Sekretariat bitten wir abzusehen. In den Phasen der **fachpraktischen Ausbildung (11. Jahrgangsstufe)** ist zudem der **Praktikumsbetrieb** vor Beginn der Arbeitszeit auf geeignetem Weg zu informieren.
- Jeder Schüler kann sich **nur maximal zwei Mal pro Schulhalbjahr** entschuldigen, ohne dafür einen weiteren Nachweis vorzulegen (z.B. Attest). Dafür muss dies in der WebUntis-Meldung gleich vermerkt werden. Siehe dazu die Anleitung für Schüler und WebUntis.
- Ist der Schüler minderjährig, so muss zusätzlich innerhalb von zwei Tagen eine in WebUntis erzeugte und von einem Erziehungsberechtigten unterschriebene, schriftliche Entschuldigung eingereicht werden.

### **2. Notwendigkeit eines ärztlichen Attests:**

In folgenden Fällen muss ein ärztliches Zeugnis, welches die Schulunfähigkeit bescheinigt, vorgelegt werden:

- Sie haben sich bereits zwei Mal im betroffenen Schulhalbjahr ohne ärztliches Zeugnis entschuldigt.
- Ihre Erkrankung dauert mehr als drei Tage.
- Sie fehlen krankheitsbedingt an einem Tag, an dem ein angekündigter Leistungsnachweis (Schulaufgabe, Kurzarbeit, Vortrag, Nachtermin, Ersatzprüfung, ...) angesetzt ist.
- Die Pflicht, für alle Fehlzeiten ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, wurde von der Klassenleitung bereits ausgesprochen.

#### **Ein Attest muss folgende Kriterien erfüllen:**

- Ausstellungsdatum am ersten Krankheitstag (Eine Rückdatierung wird in der Regel nicht akzeptiert.) und unverzügliche Abgabe (gemäß §20 BaySchO) im Original direkt bei der Klassenleitung. Auch Schülerinnen und Schüler in den Praktikumsphasen haben diese Regeln und Fristen einzuhalten.
- Eigene Unterschrift des Arztes  
(Eine Unterschrift im Auftrag des Arztes wird nicht akzeptiert.)
- Beinhaltet Formulierung „arbeits- oder schulunfähig erkrankt“
- Krankheitsanzeigen, die von Heilpraktikern ausgestellt werden, die keine Ärzte sind, werden in der Regel nicht akzeptiert.

### **3. Verlassen des Unterrichts während eines Schultages**

Bei einer plötzlichen Erkrankung während des Schultages kann eine Befreiung nur nach **persönlicher Abmeldung bei der Lehrkraft** und nach **schriftlicher Genehmigung durch die Schulleitung** erfolgen. Diese muss über das Sekretariat veranlasst werden und die Lehrkraft der Stunde muss die Kenntnisnahme bestätigen. Für eine ausreichende Entschuldigung dieser Abwesenheit gelten die gleichen Regeln wie in Punkt 1 und 2 dargestellt. Es wird daher davon ausgegangen, dass Sie an Tagen mit angekündigten Leistungsnachweisen nur entsprechend gesund in die Schule kommen. Daher kann an diesen Tagen keine Befreiung oder Entschuldigung aus gesundheitlichen Gründen - weder vor noch nach dem Leistungsnachweis – erfolgen.

*Sollten die voranstehenden Punkte nicht beachtet werden, so gilt in der Regel Ihr Fernbleiben vom Unterricht als unentschuldigt.*

### **4. Nachtermine:**

Im Falle einer Erkrankung ist Ihre Leistungsfähigkeit eingeschränkt und Sie dürfen nicht an schriftlichen Leistungsnachweisen teilnehmen. Sie sollten Ihre Genesung abwarten und den angebotenen Nachtermin nutzen.

Sollten Sie auf Grund Ihrer Erkrankung einen angekündigten Leistungsnachweis mit ausreichender Entschuldigung versäumt haben, so setzen Sie sich bitte auch mit der entsprechenden Lehrkraft des Faches in Verbindung, um zu klären, wann dieser Leistungsnachweis nachgeholt werden kann. Es wird **nur ein Nachtermin** angeboten. Sind Sie auch bei diesem Termin erkrankt, wird die Leistung über eine Ersatzprüfung, welche den bisher behandelten Stoff im laufenden Halbjahr umfasst, erhoben (vgl. §20 Abs. 2 FOBOSO).

### **5. Beurlaubung**

Eine Beurlaubung vom Unterricht wird **nur in Ausnahmefällen im Voraus** genehmigt. Anträge auf Beurlaubung sind **unverzüglich, mindestens eine Woche vorher** schriftlich einzureichen. Bei minderjährigen Schülern/innen ist der Antrag von den Erziehungsberechtigten zu stellen. Dazu wird das Formblatt *Antrag auf Beurlaubung* verwendet, welches ausgefüllt zunächst dem Klassenleiter vorgelegt und anschließend, mit dessen Empfehlung, von der Schülerin oder dem Schüler direkt bei der Schulleitung abgegeben wird. Die endgültige Entscheidung über eine Zustimmung oder Ablehnung des Antrags trifft dann die Schulleitung. Arzt- und Zahnarzttermine sind in die unterrichtsfreie Zeit zu legen; das Gleiche gilt für Behörden-

gänge. Findet am gleichen Tag ein **angekündigter Leistungsnachweis** statt, kann grundsätzlich **keine Genehmigung** erfolgen, wenn es sich um einen verschiebbaren Termin handelt.

## 6. Nachholen von versäumtem Unterrichtsstoff

Wenn Sie nach Ihrer Erkrankung wieder in der Schule sind, so sind Sie verpflichtet, die versäumten Unterrichtsinhalte unverzüglich und selbstständig nachzuarbeiten. Liegt zwischen dem letzten Fehltag und einer Stegreifaufgabe mindestens ein Unterrichtstag, an welchem Sie anwesend waren, so müssen Sie eine Stegreifaufgabe mitschreiben. Es können jederzeit von Schülerinnen und Schülern Leistungen erhoben werden.

### Wichtige Hinweise:

- Schüler, die ohne Antrag auf Beurlaubung oder ohne genehmigte Unterrichtsberfreigung den Unterricht verlassen, müssen mit Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 (2) BayEUG rechnen.
- Es wird darauf hingewiesen, dass bei unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht die nicht erbrachten Leistungen bei angekündigten Leistungsnachweisen mit „ungenügend“ bzw. 0 Punkten bewertet werden. Dies kann ggf. auch zur Nichtzulassung zur Abschlussprüfung führen.
- Bei einer Häufung krankheitsbedingter Schulversäumnisse oder bei Zweifeln an der Erkrankung kann gemäß §20 (2) Satz 2 BaySchO ein schulärztliches Zeugnis (Amtsarzt) eingefordert werden.

*Schüler, die in der 12. oder 13. Klasse mehr als fünf Tage ohne ausreichende Entschuldigung versäumt haben, werden **nicht zur Abschlussprüfung zugelassen** (vgl. § 63 Abs. 2 FOBOSO)! Die **Fachpraktische Ausbildung ist nicht bestanden**, wenn mehr als fünf Praktikumstage unentschuldigt sind (vgl. §13 Abs. 3 FOBOSO).*

*Fehlt ein Schüler oder eine Schülerin mehrere Tage ohne ausreichende Entschuldigung und reagiert nicht auf die Aufforderung der Schule, so wird die Abwesenheit als Austrittserklärung aufgefasst (vgl. Art. 55 (2) BayEUG).*